

**Änderung des Flächennutzungsplanes der Vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal –
Neckarzimmern – Obrigheim
im Bereich der Stadt Mosbach**

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“
auf Gemarkung Sattelbach

Abwägung und Feststellungsbeschluss

Anlage 1

Behandlung der eingegangenen Anregungen

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach (Stadt Mosbach)

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 – 07.06.2019

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.07.2019 – 30.08.2019

Abwägung

<i>Nr.</i>	<i>Privater Einwender</i>	<i>Stellungn. vom</i>	<i>Stellungnahme</i>	<i>Behandlungsvorschlag</i>
------------	---------------------------	---------------------------	----------------------	-----------------------------

Keine privaten Einwender

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach (Stadt Mosbach)

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 – 07.06.2019

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.07.2019 – 30.08.2019

Abwägung

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1	Abwasserzweckverband Elz-Neckar	07.05.2019	keine Anregungen	---
	Abwasserzweckverband Elz-Neckar	02.08.2019	keine Anregungen	---
2	BUND Kreisverband	---	keine Stellungnahme eingegangen	---
3	Busverkehr Rhein-Neckar	---	keine Stellungnahme eingegangen	---
4	Deutsche Telekom Technik GmbH	---	keine Stellungnahme eingegangen	---
	Deutsche Telekom Technik GmbH	30.08.2019	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Wir werden zur gegebenen Zeit zu den aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben.	Wird zur Kenntnis genommen.
5	Gemeinde Elztal	09.05.2019	keine Anregungen	---
	Gemeinde Elztal	30.07.2019	keine Anregungen	---
6	Gemeinde Neckarzimmern	22.05.2019	keine Anregungen	---
7	Gemeinde Limbach	21.05.2019	keine Anregungen	---
	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Limbach-Fahrenbach	21.08.2019	keine Anregungen	---
8	Gemeinde Obrigheim	07.05.2019	keine Anregungen	---
	Gemeinde Obrigheim	29.07.2019	keine Anregungen	---
9	IHK Rhein-Neckar, Mannheim	07.06.2019	keine Anregungen	---
	IHK Rhein-Neckar, Mannheim	30.08.2019	keine Anregungen	---
10	Landesamt für Denkmalpflege	---	keine Stellungnahme eingegangen	---
11	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Flurneuordnung und Landentwicklung	07.06.2019	keine Anregungen	---
	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Flurneuordnung und Landentwicklung	30.08.2019	keine Anregungen	---
12	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Straßen	07.06.2019	Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.	---

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach (Stadt Mosbach)

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 – 07.06.2019

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.07.2019 – 30.08.2019

Abwägung

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Straßen	30.08.2019	keine Anregungen	---
13	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Landwirtschaft, Gewerbeaufsicht	07.06.2019	Gegen den Flächennutzungsplan Nr. 1.24 „Sattelbach“ (Planstand vom 04/2019) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes von Seiten der Gewerbeaufsicht keine Bedenken.	---
	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Landwirtschaft, Gewerbeaufsicht	30.08.2019	Gegen den Flächennutzungsplan Nr. 1.24 „Sattelbach Ortsentwicklung“ (Planstand vom 12.08.2019) bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken.	---
14	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur	07.06.2019	keine Anregungen	---
	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur	30.08.2019	keine Anregungen	---
15	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	07.06.2019	keine Anregungen	---
	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	30.08.2019	keine Anregungen	---
16	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	07.06.2019	Bodenschutz- und Altlastenkataster: Im Planungsgebiet sind der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde bislang keine altlastverdächtigen Flächen/Altlasten bzw. Verdachtsflächen/schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG bekannt geworden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bodenschutz: Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken. Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können wir im überplanten Bereich nicht ausschließen. Falls z. B. bei der baulichen Nutzung in das Grundwasser eingegriffen, Grundwasser freigelegt bzw. eine Bauwasserhaltung erforderlich wird, sind die erforderlichen Maßnahmen mit dem Land-	Wird zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach (Stadt Mosbach)

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 – 07.06.2019

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.07.2019 – 30.08.2019

Abwägung

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			ratsamt, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Unter Umständen sind zusätzliche Aufwendungen erforderlich. Auf das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), das Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) möchten wir hinweisen.	
	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	30.08.2019	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.06.2019.	Wird zur Kenntnis genommen.
17	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	07.06.2019	Wie in der Begründung dargestellt, liegt die Planfläche in der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes der Brunnen von Elztal. Daraus ergeben sich für das Vorhaben keine Einwände.	---
	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	30.08.2019	Alle Flächen des Vorhabens liegen wie beschrieben in Zone IIIA des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets der Brunnen I-IV, der Wasserversorgung Elztal. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Einwände. Die nachfolgenden Hinweise sind zu beachten: Bei den Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Auf die Wasserschutzgebietsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Brunnen 1, Gewinn Erstäcker, Brunnen 2, Gewinn Breite wiesen, Brunnen 3 und 4 Gewinn Gründlein, der Wasserversorgung Elztal, vom 17.02.1987 und die entsprechenden Verbote wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Planungsebene des Flächennutzungsplanes.
18	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	07.06.2019	keine Anregungen	---

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach (Stadt Mosbach)

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 – 07.06.2019

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.07.2019 – 30.08.2019

Abwägung

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
19	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Untere Naturschutzbehörde	07.06.2019	Artenschutz: Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft. Auf der FNP-Ebene ist für solche Bauflächen zumindest eine sachkundige Einschätzung der möglichen Betroffenheiten zu den artenschutzrechtlichen Belangen erforderlich (z.B. Arten-Screening bzw. Relevanzprüfung). In den Verfahren der Großen Kreisstadt Mosbach für die jeweilige Änderung der „Abgrenzungssatzung Sattelbach“ wurde eine Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, durchgeführt. Die zu den Satzungsverfahren bisher aufgezeigten Ergebnisse können von der Naturschutzbehörde so mitgetragen werden, so dass eine entsprechende Übertragung der Untersuchungsinhalte auf das vorliegende FNP-Verfahren grundsätzlich erfolgen kann. In den FNP-Verfahrensunterlagen finden sich in dem hier ausdrücklich zum FNP-Verfahren der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft erstellten Umweltbericht unter Nr. 3 zum Stichwort „Artenschutzrechtliche Prüfung“ sowie in den Nrn. 9. und 14. entsprechende Aussagen und Verweise, die das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung zu den beiden Satzungsänderungsverfahren erkennen lassen bzw. die durchgeführten Prüfungen belegen. Es wäre an sich wünschenswert, wenn auch im städtebaulichen Teil der Begründung kurz summarisch auf den besonderen Artenschutz eingegangen werden würde; alternativ empfehlen wir, eine nachrichtliche Übernahme der betreffenden Fachbeiträge zum Artenschutz aus den Satzungsänderungsverfahren als Anlage zu den Verfahrensunterlagen zu erklären. Es zeichnet sich insoweit ab, dass für die Teilflächen 1 - 3 zum Artenschutz keine fachlich erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen verbleiben, die sich als unüberwindliche Planungshindernisse erweisen könnten. Somit sind von unserer Seite zum FNP-Änderungsverfahren keine weitergehenden Bedenken geltend zu machen.	Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wurde entsprechend ergänzt.
			Naturpark: Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i. V. m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06.	Wird zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach (Stadt Mosbach)

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 – 07.06.2019

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.07.2019 – 30.08.2019

Abwägung

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014 Die Erweiterungsflächen liegen im ursprünglichen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 BauGB richtet und die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflächen), gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatParkVO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung setzt in diesem Zusammenhang u. a. voraus, dass neben einer parallelen Flächennutzungsplanfortschreibung inhaltlich auch der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest in die Abwägungsentscheidung der Stadt als Planungsträgerin einfließt. Die diesbezügliche Feststellung unter Nr. 3.5 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird von uns mitgetragen; es werden daher insoweit keine Bedenken erhoben.	
			Landschaftsschutz: Landschaftsschutz nach § 26 BNatSchG und § 23 Abs. 4 NatSchG i. V. m. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Trienzbachtal mit Seitentälern“ (LSGVO) vom 01. Februar 1990, zuletzt geändert am 06.07.2016. In den Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Trienzbachtal mit Seitentälern“ wird nicht eingegriffen. Für die Teilfläche 3 wurde im Vorfeld eigens die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets durch Änderungsverordnung vom 06. Juli 2016 angepasst. Die zu erwartenden Veränderungen für das Landschaftsbild und mögliche Umgebungsnutzungen strahlen nicht in erheblicher Weise in das Landschaftsschutzgebiet hinein, so dass sich diesbezüglich keine erheblichen Bedenken ergeben. Weiterreichende Verfahrensrechtliche Schritte sind daher hierzu auch nicht weiter erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen werden zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:	Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach (Stadt Mosbach)

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 – 07.06.2019

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.07.2019 – 30.08.2019

Abwägung

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zur Bewältigung der Eingriffsregelung wird auch für die FNP-Ebene eine angemessene Betrachtung der Eingriffs-Ausgleichs-Thematik erforderlich. Im Zuge der betreffenden Satzungs-Änderungsverfahren der Großen Kreisstadt Mosbach wurde in den dazu vorgelegten Grünordnerischen Beiträgen mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, ein Bedarf an grünordnerischen Maßnahmen in entsprechendem Umfang ermittelt. Der Kompensationsbedarf wird grundsätzlich durch Rückgriff auf Maßnahmen des städtischen Ökokontos zur Bauleitplanung bewältigt. Die dazu benannten Ausgleichsmaßnahmen wurden von uns in den betr. Stellungnahmen für die Satzungsänderungen als angemessen und geeignet erachtet. Eine entsprechende Übertragung der Ergebnisse der Grünordnerischen Beträge auf das vorliegende FNP-Verfahren kann grundsätzlich erfolgen. In den FNP-Verfahrensunterlagen finden sich nur in dem hier ausdrücklich zum FNP-Verfahren der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft erstellten Umweltbericht unter Nr. 9 zum Stichwort „Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, und zum Ausgleich“ entsprechende Aussagen und Verweise, die die Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchungen zu den beiden Satzungs-Änderungsverfahren erkennen lassen. Es wäre an sich wünschenswert, wenn auch im städtebaulichen Teil der Begründung kurz summarisch auf die Bewältigung der Eingriffsregelung eingegangen werden würde. Es sollte für die Abwägung zum FNP-Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB angemessen deutlich werden, dass die Eingriffsregelung mit dem entstehenden Kompensationsbedarf im Rahmen der nachgelagerten Satzungs-Änderungsverfahren grundsätzlich bewältigt werden kann. Von unserer Seite kann für das FNP-Verfahren demnach faktisch ohne inhaltliche Bedenken angenommen werden, dass die Eingriffsregelung in den nachgelagerten Satzungs-Änderungsverfahren grundsätzlich bewältigt wird. Bei entsprechender Ergänzung der FNP-Unterlagen bestehen aus der Sicht der Naturschutzbehörde ansonsten keine erheblichen Bedenken gegen die vorliegende FNP-Änderung.	
	Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Untere Naturschutzbehörde	30.08.2019	Artenschutz: Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung der vereinbarten Verwaltungs-	Wird zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach (Stadt Mosbach)

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 – 07.06.2019

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.07.2019 – 30.08.2019

Abwägung

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			gemeinschaft. Auf der FNP-Ebene ist für solche Bauflächen zumindest eine sachkundige Einschätzung der möglichen Betroffenheiten zu den artenschutzrechtlichen Belangen erforderlich (z.B. Arten-Screening bzw. Relevanzprüfung). In den Verfahren der Großen Kreisstadt Mosbach für die jeweilige Änderung der „Abgrenzungssatzung Sattelbach“ wurde eine Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, durchgeführt. Die zu den Satzungsverfahren bisher aufgezeigten Ergebnisse können von der Naturschutzbehörde so mitgetragen werden, so dass eine entsprechende Übertragung der Untersuchungsinhalte auf das vorliegende FNP-Verfahren grundsätzlich erfolgen kann. In den FNP-Verfahrensunterlagen finden sich in dem hier ausdrücklich zum FNP-Verfahren der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft erstellten Umweltbericht unter Nr. 3 zum Stichwort „Artenschutzrechtliche Prüfung“ sowie in den Nrn. 9. und 14. entsprechende Aussagen und Verweise, die das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung zu den beiden Satzungsänderungsverfahren erkennen lassen bzw. die durchgeführten Prüfungen belegen. Entsprechend unserer vorausgegangenen Stellungnahme wurde im städtebaulichen Teil der Begründung unter Nr. 9 eine zusammenfassende Erklärung zum besonderen Artenschutz aufgenommen. Dadurch wird insgesamt hinreichend aufgezeigt, dass für die beiden Teilflächen bezüglich des Artenschutzes keine fachlich erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten sind, die sich als unüberwindliche Planungshindernisse erweisen könnten. Somit sind im FNP-Änderungsverfahren von unserer Seite zu den artenschutzrechtlichen Belangen keine weitergehenden Bedenken geltend zu machen.	
			Naturpark: Naturpark nach § 27 BNatSchG und § 23 Abs. 3 NatSchG i. V. m. der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“ (NatParkVO) vom 06. Oktober 1986, zuletzt geändert am 16.12.2014 Die Erweiterungsflächen liegen im ursprünglichen Geltungsbereich der Verordnung über den Naturpark „Neckartal-Odenwald“. Gebiete, in denen sich die Bebaubarkeit nach § 34 BauGB richtet und die im jeweiligen Flächennutzungsplan für die Bebauung vorgesehen sind (Bauflä-	Wird zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach (Stadt Mosbach)

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 – 07.06.2019

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.07.2019 – 30.08.2019

Abwägung

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			chen), gelten nach § 2 Abs. 3 Nrn. 3 und 4 NatParkVO als Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO nicht gilt. Die Erschließungszonen passen sich gemäß § 2 Abs. 3 der NatPark-VO insoweit der geordneten städtebaulichen Entwicklung an. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung setzt in diesem Zusammenhang u. a. voraus, dass neben einer parallelen Flächennutzungsplanfortschreibung inhaltlich auch der Schutzzweck gemäß § 3 der NatParkVO zumindest in die Abwägungsentscheidung der Verwaltungsgemeinschaft als Planungsträgerin einfließt. Die diesbezügliche Feststellung unter Nr. 3.5 der städtebaulichen Begründung wird von uns weiterhin so mitgetragen; es werden daher insoweit keine Bedenken erhoben.	
			Landschaftsschutz: Landschaftsschutz nach § 26 BNatSchG und § 23 Abs. 4 NatSchG i. V. m. der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Trienzbachtal mit Seitentälern“ (LSGVO) vom 01. Februar 1990, zuletzt geändert am 06.07.2016. In den Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Trienzbachtal mit Seitentälern“ wird nicht eingegriffen. Für die Teilfläche in der Lohrbacher Straße wurde im Vorfeld eigens die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebiets durch Änderungsverordnung vom 06. Juli 2016 angepasst. Die zu erwartenden Veränderungen für das Landschaftsbild und mögliche Umgebungsnutzungen strahlen nicht in erheblicher Weise in das Landschaftsschutzgebiet hinein, so dass sich diesbezüglich keine erheblichen Bedenken ergeben. Weiterreichende verfahrensrechtliche Schritte sind daher hierzu nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Naturschutzrechtliche Ausnahmen oder Befreiungen werden zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bedenken und Anregungen: Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG: Zur Bewältigung der Eingriffsregelung wird auch für die FNP-Ebene eine angemessene Betrachtung der Eingriffs-Ausgleichs-Thematik erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach (Stadt Mosbach)

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 – 07.06.2019

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.07.2019 – 30.08.2019

Abwägung

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Im Zuge der betreffenden Satzungs-Änderungsverfahren der Großen Kreisstadt Mosbach wurde in den dazu vorgelegten Grünordnerischen Beiträgen mit Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung durch das Ingenieurbüro für Umweltplanung, Dipl.-Ing. W. Simon, ein Bedarf an grünordnerischen Maßnahmen in entsprechendem Umfang ermittelt. Der Kompensationsbedarf wird grundsätzlich durch Rückgriff auf Maßnahmen des städtischen Ökokontos zur Bauleitplanung bewältigt. Die dazu benannten Ausgleichsmaßnahmen wurden von uns in den betr. Stellungnahmen für die Satzungsänderungen als angemessen und geeignet erachtet. Eine entsprechende Übertragung der Ergebnisse der Grünordnerischen Beträge auf das vorliegende FNP-Verfahren kann grundsätzlich erfolgen. In den FNP-Verfahrensunterlagen finden sich nun sowohl unter Nrn. 9 und 10 der städtebaulichen Begründung als auch in Nr. 9 des zum FNP-Verfahren der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft erstellten Umweltberichts entsprechende Aussagen und Verweise, die die Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchungen zu den beiden Satzungs-Änderungsverfahren erkennen lassen bzw. klare Verweise darstellen. Es kann damit für die Abwägung zum FNP-Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB insoweit deutlich werden, dass die Eingriffsregelung mit dem entstehenden Kompensationsbedarf im Rahmen der nachgelagerten Satzungs-Änderungsverfahren grundsätzlich bewältigt werden kann. Von unserer Seite kann für das FNP-Verfahren demnach faktisch ohne inhaltliche Bedenken angenommen werden, dass die Eingriffsregelung in den nachgelagerten Satzungs-Änderungsverfahren grundsätzlich bewältigt wird. Somit verbleiben aus der Sicht der Naturschutzbehörde keine weiteren Bedenken gegen die vorliegende FNP-Änderung.	
20	NABU	---	keine Stellungnahme eingegangen	---
21	Netze BW	07.05.2019	keine Anregungen	---
	Netze BW	30.07.2019	Gegen die Änderung des o.g. Flächennutzungsplans haben wir keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.	---
22	Polizeipräsidium Heilbronn	13.05.2019	keine Anregungen	---
	Polizeipräsidium Heilbronn	29.07.2019	Im derzeitigen Verfahrensstand sind aus polizeilicher Sicht keine Anregungen bzw. Verbesserungen vorzubringen.	---
23	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.05.2019	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe	Wird zur Kenntnis genommen.

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach (Stadt Mosbach)

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 – 07.06.2019

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.07.2019 – 30.08.2019

Abwägung

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	
			Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	---
			Mineralische Rohstoffe: Von rohstoffgeologischer Seite wird daraufhin gewiesen, dass sich die Planungsgebiete 1.24.1 und 1.24.2 am Rande eines auf der prognostischen Rohstoffkarte (PRK) 1: 50 000 ausgewiesenen Bereichs für Ziegeleirohstoffe (Röttone) befinden. Gegen die Planungen bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. Bei möglichen Baumaßnahmen anfallendes Material sollte aber auf Verwendbarkeit als Baustoff geprüft und dementsprechend eingesetzt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser: Auf die Lage der Plangebiete innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwände.	---

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach (Stadt Mosbach)

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 – 07.06.2019

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.07.2019 – 30.08.2019

Abwägung

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Geotopschutz: Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise: Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	27.08.2019	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 17.05.2019 (Az. 2511/19-04281) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
24	Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	14.06.2019	Als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir zu den o. g. Planungen wie folgt Stellung: In den Begründungen zur Änderung des Flächennutzungsplanes wie zur Abgrenzungssatzung wird in Kapitel 3.2 auf den Regionalplan Rhein-Neckar eingegangen. Die Ausführungen sind jedoch nicht ausreichend. Die von den Planungen betroffenen Bereiche sind im Einheitlichen Regionalplan als „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und als „Regionaler Grünzug“ festgelegt. Angesichts der Lage der geplanten Siedlungsfläche entlang von Erschließungsstraßen und des geringen Flächenumfanges halten wir die Planungen unter den nachfolgend formulierten Voraussetzungen für vereinbar mit den regionalplanerischen Zielsetzungen, die mit den o.g. Festlegungen verbunden sind: Soweit der Regionale Grünzug betroffen ist, ist eine vollständige Kompensation für den Eingriff bei den durch den Regionalen Grünzug geschützten Umweltgütern vorzunehmen. Die Kompensationsmaßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde und mit der unteren Landwirtschaftsbehörde abzustimmen. Den bisherigen Bewirtschaftern der Fläche sollten im Bedarfsfalle durch die Stadt Mosbach Ersatzflächen zur Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung gestellt bzw. vermittelt werden.	Der Anregung wird gefolgt, die genannten Voraussetzungen werden erfüllt. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt. Zudem hat sich der Flächenumfang der geplanten Siedlungsfläche zwischenzeitlich noch weiter verringert.
	Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	07.08.2019	keine Anregungen	---

Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Mosbach – Elztal – Neckarzimmern – Obrigheim

Änderung Nr. 1.24: Gebiet „Sattelbach Ortsentwicklung“ auf Gemarkung Sattelbach (Stadt Mosbach)

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2019 – 07.06.2019

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 29.07.2019 – 30.08.2019

Abwägung

Nr.	Behörde	Stellungn. vom	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
25	Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 45, Straßenbetrieb und Verkehrstechnik	13.05.2019	keine Anregungen	---
	Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 45, Straßenbetrieb und Verkehrstechnik	16.08.2019	keine Anregungen	---
26	Stadtwerke Mosbach GmbH	16.05.2019	keine Anregungen	---
	Stadtwerke Mosbach GmbH	13.08.2019	keine Anregungen	---
27	Verband Region Rhein-Neckar	18.06.2019	Mit Schreiben vom 14.06.2019 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe (Höhere Raumordnungsbehörde) dazu Stellung genommen. Diese Stellungnahme wurde mit dem Verband Region Rhein-Neckar abgestimmt. Vor diesem Hintergrund erübrigt sich an dieser Stelle eine separate/ weitergehende Beurteilung unsererseits.	Siehe Behandlungsvorschlag zu Stellungnahme Nr. 24
	Verband Region Rhein-Neckar	01.08.2019	Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Höhere Raumordnungsbehörde, vom Juni 2019 zu der „Abgrenzungssatzung Sattelbach Nr. 6.30 E“ und zu der „Änderung des FNP der vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim“, auf unsere darauf folgende Stellungnahme in gleicher Angelegenheit sowie auf die Ergebnisse aller vorausgegangenen Besprechungen. Vor diesem Hintergrund erübrigen sich an dieser Stelle nochmalige Ausführungen zu den beabsichtigten Planungen. Zusammenfassend stimmen wir hiermit der in Rede stehenden Änderung des FNP der vVG Mosbach-Elztal-Neckarzimmern-Obrigheim zu.	Wird zur Kenntnis genommen.
28	Unitymedia BW GmbH	16.05.2019	keine Anregungen	---
	Unitymedia BW GmbH	21.08.2019	keine Anregungen	---
29	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	08.05.2019	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	---
	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	29.07.2019	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	---
30	AWN GmbH	07.08.2019	Wir haben die Planunterlagen geprüft hinsichtlich der Befahrbarkeit für die Müllsammelfahrzeuge. Hier geht es insbesondere um die Vermeidung von Rückwärtsfahrstraßen. Für uns ergeben sich durch den FNP keine neuen Rückwärtsfahrstraßen, die grundsätzlich zu vermeiden sind.	Wird zur Kenntnis genommen.